

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1975)
Heft: 4

Artikel: Militärischer Auslandurlaub
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MILITÄRISCHER AUSLANDURLAUB

REKRUTIERUNG 1978

Das Kreiskommando St.Gallen hat uns am 21. November 1975 über den militärischen Auslandurlaub auf Anfrage hin folgendes mitgeteilt:

In Beantwortung Ihrer telefonischen Anfrage geben wir Ihnen folgende Stellungnahme der Abteilung für Adjutantur vom 11.2.75 auf Grund einer Anfrage unsererseits bekannt:

Meldepflichtige, die mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein am Technikum Buchs (SG) studieren, sind in Anlehnung an Artikel 43, Absatz 1 Buchstabe b KV als Grenzgänger zu behandeln. Allfälliger Auslandurlaub ist zu löschen, und die Betreffenden sind zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

Art. 43 Absatz 1 Buchstabe b der Kontrollverordnung legt folgendes fest:

Keinen Auslandurlaub erhalten und zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet bleiben:

Stellungs- oder Wehrpflichtige, die im Ausland wohnen, jedoch ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Sie haben sich beim Sektionschef ihres Arbeitsortes anzumelden.

Besitzen sie noch kein Dienstbüchlein, ist es ihnen vom Kreiskommando, das für den Anmeldeort zuständig ist, abzugeben (vgl. dazu Art. 46). Stellungspflichtige bestehen die Aushebung in der Schweiz.

Die schweizerischen Vertretungen melden die stellungspflichtigen Grenzgänger mit Angabe ihrer Personalien und der Adresse des Arbeitgebers der Abteilung für Adjutantur zuhanden des zuständigen Kreiskommmandos. Die Ausstellung der Dienstbüchlein für Grenzgänger ist von der abgebenden Stelle der Vertretung, die für den Wohnort des Grenzgängers zuständig ist, zu melden.

Schulort wird als Arbeitsort betrachtet.

KREISKOMMANDO ST. GALLEN